

Gemeindewahlbehörde:
Verwaltungsbezirk:
Land: **Niederösterreich**

Hainburg a.d.Donau
Bruck an der Leitha

VOLKSBEFRAGUNG „SCHUTZZONE PFAFFENBERG“ am 31. Juli 2011

INFORMATION

über die Stimmabgabe mittels Stimmkarte

Sollten Sie sich am Tag der Volksbefragung nicht in Hainburg a.d.Donau aufhalten, so besteht die Möglichkeit, am Stadtamt eine Stimmkarte zu beantragen. Die Beantragung kann

- schriftlich bis spätestens 28. Juli 2011 oder
- mündlich bis spätestens 29. Juli 2010, 12.00 Uhr

erfolgen.

Mittels dieser Stimmkarte können Sie von der Möglichkeit der Stimmabgabe per **Briefwahl** Gebrauch machen! In diesem Fall kann der Stimmberechtigte unmittelbar ab Ausstellung bzw. Übersendung oder Übergabe der Stimmkarte von seinem Stimmrecht Gebrauch machen. Der Stimmberechtigte muss hierzu den Stimmzettel in das blaue Kuvert und dieses in die Stimmkarte legen. Anschließend muss der Stimmberechtigte die Stimmkarte verkleben. Aus Gründen des Datenschutzes soll die Stimmkarte sodann in das beige gestellte Überkuvert gelegt werden, auf dem sich bereits der Aufdruck sowie die Anschrift der Gemeindewahlbehörde befinden wird. Das Überkuvert mit der Stimmkarte ist vom Stimmberechtigten an die Gemeindewahlbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens am Wahltag um 06.30 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einlangt. Das Gesetz sieht keine Einschränkungen auf bestimmte Übermittlungsarten vor. Daher kann die Stimmkarte per Post, mit Boten, durch persönliche Abgabe, Einwerfen in den Einlaufkasten der Gemeinde oder auf sonstigem Weg übermittelt werden.

Auch die sogenannte „Fliegende Wahlbehörde“ wird wieder im Einsatz sein und alle bettlägerigen bzw. schwer körperlich behinderten Stimmberechtigten zu Hause aufsuchen, sofern der Wunsch eines solchen Besuches ebenfalls bis spätestens 28. Juli 2011 (schriftlich) bzw. 29. Juli 2011, 12.00 Uhr (mündlich), beim Stadtamt deponiert wird.

Hainburg/D., am 04.07.2011

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 04.07.2011
Abgenommen am: 01.08.2011



Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde können sowohl die Person, die den Einspruch erhoben hat, als auch die vom Einspruch betroffene Person binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich berufen. Auf dieselbe Weise kann auch jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung berufen. In beiden Fällen muss die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Gemeinde eingebracht werden.

Die Gemeinde muss den/die Berufungsgegner/in von der Berufung unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muss die Mitteilung enthalten, dass der/die Berufungsgegner/in in die Berufung Einsicht nehmen kann und sich zu dieser binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.

Schriftliche Eingaben können auch per E-Mail *): **gemeinde@hainburg-donau.gv.at** bzw. per Telefax *): **02165 / 62111-30**, eingebracht werden.

Die Bezirkswahlbehörde muss über eine Berufung bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, wird angewendet. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Berufungen müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Berufung erhoben werden. Wenn die Berufung die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehören jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster 4), angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss diese begründet werden. Berufungen und allfällig erstattete Äußerungen müssen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Entscheidung über die Berufung muss sowohl dem/der Berufungswerber/in als auch dem/der Betroffenen zugestellt werden. Erfordert die Berufungsentscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muss die Gemeindewahlbehörde die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muss der Namen am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muss auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. 601/1973 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2007 (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050 (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen des 4. Abschnittes der NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, angewendet werden.

Hainburg a.d.Donau, am 04.07.2011

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 04.07.2011
Abgenommen am: 01.08.2011